

93.110

**Folgeprogramm
nach der Ablehnung
des EWR-Abkommens
(Swisslex)
Konsumkredit. Bundesgesetz
Programme consécutif
au rejet de l'Accord EEE
(Swisslex)
Crédit à la consommation. Loi fédérale**

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 24. Februar 1993 (BBl I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Beschluss des Ständerates vom 18. März 1993
Décision du Conseil des Etats du 18 mars 1993

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit I

(Dreher, Blocher, Früh, Mauch Rolf, Schwab)

Nichteintreten

Minderheit II

(Blocher, Dreher, Mauch Rolf, Schwab)

Rückweisung an den Bundesrat

Die vom Bundesrat erneut vorgelegten «Eurolex-Geschäfte» sind an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen und die Vorlagen (im positiven Fall) neu vorzulegen.

Eventualantrag der Minderheit II

(falls der Rückweisungsantrag abgelehnt wird)

Ablehnung der Vorlage

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité I

(Dreher, Blocher, Früh, Mauch Rolf, Schwab)

Ne pas entrer en matière

Minorité II

(Blocher, Dreher, Mauch Rolf, Schwab)

Renvoyer au Conseil fédéral

Les «objets Eurolex» à nouveau présentés sont à renvoyer au Conseil fédéral avec le mandat d'effectuer une procédure de consultation ordinaire et (en cas de réponse positive) de les soumettre encore une fois au Parlement.

Proposition subsidiaire de la minorité II

(en cas de refus de la proposition de renvoi)

Rejet du projet

M. **Couchepin**, rapporteur: A l'occasion de la procédure Eurolex, le Conseil fédéral avait proposé une loi fédérale sur le crédit à la consommation. Cette loi a été modifiée partiellement, lors de ses débats, par le Parlement. Notamment, nous avons supprimé les clauses pénales lorsqu'un prêteur ne respecte pas les dispositions impératives de la loi: il y a nullité du contrat avec pour conséquence qu'aucuns intérêts ou frais ne sont dus, raison pour laquelle nous avons renoncé aux clauses pénales qui auraient ajouté une sanction supplémentaire, pénale au lieu d'être civile, à la sanction matérielle que constitue la perte des intérêts et des frais.

La commission a eu l'habituel débat sur le refus d'entrée en matière. Elle l'a tranché de manière claire en faveur de l'entrée en matière. Elle a ensuite refusé une proposition tendant à ne pas fixer de limite supérieure au crédit soumis à cette loi. Elle l'a fait d'une manière claire aussi, par 14 voix contre 6, et au vote sur l'ensemble le projet a été adopté par 15 voix contre 4.

Nous aurons ensuite à dire deux mots sur l'initiative du canton de Lucerne et le problème qu'elle pose. C'est surtout un problème de procédure.

Je vous invite donc à accepter l'entrée en matière et à adopter la loi telle que proposée.

Frau **Danuser**, Berichterstatterin: Das Problem der Kleinkredite ist Ihnen bekannt. Das Kleinkreditgeschäft ist vor allem für geschäftsunkundige Leute ein Problem – für Leute, die sich oft auf Jahre hinaus versklaven, die ihre ganzen zukünftigen Einkommen zur Verfügung stellen müssen, um Dinge zu bezahlen, deren Kauf man ihnen durch Kleinkredite leichtfertig ermöglicht hat. Im vergangenen Jahr betrug das Kreditvolumen in der Schweiz knapp 7,5 Milliarden Franken. Die Kreditgewährungspraxis war etwas vorsichtiger als in früheren Jahren.

Was die Verschuldung sowohl der privaten als auch der öffentlichen Haushalte bedeutet, was diese Verschuldung in Milliardenhöhe zur Folge hat, müssen wir uns meines Erachtens vermehrt vor Augen führen. Diese Ueberschuldung bedeutet: Unsere Generation lebt auf Kosten der kommenden Generation. Das trifft auch für den verschwenderischen Umgang mit den Ressourcen zu. Unsere Generation lebt in mehrfacher Hinsicht auf Kosten der Nachgeborenen.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat dieses Gesetz am 5. April 1993 vorberaten. Ich finde es nicht nötig, die ganze Vorgeschichte noch einmal in Erinnerung zu rufen. Seit dem letzten Herbst hat sich nichts daran geändert.

Auf zwei neue Aspekte muss ich jedoch hinweisen: Erstens auf das Bundesgerichtsurteil vom März dieses Jahres und zweitens auf die Erwägungen des Ständerates.

1. Gemäss Entscheid des Bundesgerichtes hatte die Herabsetzung des Höchstzinssatzes für Kleinkredite auf weniger als 18 Prozent seitens des Kantons Zürich vor der Bundesverfassung Bestand. Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung hat im März eine staatsrechtliche Beschwerde des Verbandes Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute und von über einem Dutzend Kreditinstituten betreffend eine Herabsetzung des Höchstzinssatzes auf 15 Prozent einstimmig abgelehnt.

2. Zu den Erwägungen des Ständerates: Auf einen Versuch die gesetzgeberische Kompetenz der Kantone abzuschaffen, wurde im Ständerat nicht eingetreten. Die Motion Affolter (89.501, Kleinkreditgeschäft. Bundesgesetz) wurde von beiden Räten überwiesen: vom Ständerat vor drei Jahren (AB 1990 S 258), vom Nationalrat vor zwei Jahren (AB 1991 N 727). Innerhalb eines Jahres könnten vernehmlassungsreife Lösungsvorschläge für ein Konsumkreditgesetz vorliegen, das den Rahmen dieser Swisslex-Vorlage sprengen würde. In diesem Zeitraum könnten unter dem Titel «Sozialschutz und/oder Marktfreiheit» die Frage der Zinsvorschriften diskutiert und die entsprechenden Aspekte sowohl des Handelsrechts und des Konsumentenrechts als auch des Bundesgewohnheitsrechts beleuchtet werden. Selbstverständlich könnten dann auch die weiteren «heissen Eisen», neben der Höchstzinsgrenze, diskutiert und wenn möglich abgekühlt werden, zum Beispiel das Zweitkreditverbot, maximale Laufzeiten, das Widerspruchsrecht und auch das Subsidiaritätsprinzip: bis hierher Bundesrecht, dort die Kompetenz der Kantone.

Die Kommission hat aus Respekt vor dem Bundesgericht und vor den Kantonen an der Lösung, wie sie im vergangenen Herbst verabschiedet wurde, fast nichts geändert. Neu an dieser Vorlage ist nur die Streichung der damals in Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 2 vorgesehenen Kompetenz des Bundesrates, die Beträge zu ändern, wenn das EWR-Recht dies nötig machen würde.

Die Kommission hat im weiteren festgehalten, dass das Gesetz für Leasingverträge ohne Einschränkung gilt, und es gilt auch für Kreditkarten. Das Kriterium sind einzig die privaten Zwecke der Kreditnehmenden. Alle Kredite – in welcher Form auch immer –, die mit einer Geschäftstätigkeit, einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit in Verbindung stehen, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben bittet Sie, den Antrag der Minderheit I auf Nichteintreten abzulehnen.

Präsident: Die grüne Fraktion, die SP-Fraktion und die CVP-Fraktion sind für Eintreten. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit Hämmerle zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f.

Bundesrat **Koller:** Es ist eine Unsicherheit aufgetreten, weil nicht klar ist, ob überhaupt am Nichteintretensantrag festgehalten wird. Ich hätte sehr viel Verständnis gehabt, wenn man darauf verzichtet hätte. Aber das scheint nun nicht der Fall zu sein.

Sie wissen, dass wir in unserer Rechtsordnung auf dem Gebiete des Konsumkreditgesetze eine grosse rechtspolitische Lücke haben. Wir haben zwar einmal einen Versuch unternommen, den Konsumkredit in einem schweizerischen Gesetz zu regeln. Nach acht Jahren Arbeit ist dieser Versuch bekanntlich in der Schlussabstimmung im Ständerat gescheitert. Swisslex bietet uns nun die einmalige Chance, diese wichtige rechtspolitische Lücke auf eine sehr vernünftige, massvolle Weise im Sinne der Realisierung des europäischen Standards zu füllen.

Ich möchte noch einmal betonen, dass auch dieses Gesetz entgegen dem, was immer wieder gesagt wird, keinerlei interventionistischen Ansatz hat, sondern einem gesetzgeberischen Ansatz folgt, der durchaus in eine Marktwirtschaft passt.

Der Konsumentenschutz wird vor allem durch mehr Information realisiert, also durch erhöhte Transparenz. Ich war daher gar nicht überrascht, dass der zuständige Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute in einem Schreiben an mich folgendes festgehalten hat: «Unser Verband begrüsst das Inkrafttreten der durch die EG-Richtlinien statuierten Vorschriften, denn eine Angleichung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb Europas ist aus Sicht der Kreditnehmer wie der Kreditgeber sinnvoll und verhindert Wettbewerbsverzerrungen über die nationalen Grenzen hinweg.» Dieser Aussage der Betroffenen ist eigentlich nichts mehr beizufügen.

Ich möchte daher um Eintreten und um Ablehnung des Nichteintretensantrages bitten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	60 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	16 Stimmen

Präsident: Die Anträge der Minderheit II (Blocher) sind zurückgezogen worden.

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1–5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1–5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Hämmerle, Baumann, Danuser, Ledergerber, Strahm Rudolf, Thür)

....;

f. mehr als 60 000 Franken;

....

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Hämmerle, Baumann, Danuser, Ledergerber, Strahm Rudolf, Thür)

....;

f. ou supérieurs à 60 000 francs;

....

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

Hämmerle, Sprecher der Minderheit: Grundsätzlich ist in Artikel 1 dieses Gesetzes begrifflich geklärt, was ein Konsumkreditvertrag ist, nämlich «ein Vertrag, durch den ein Kreditgeber einem Konsumenten einen Kredit zu gewähren verspricht». Als Konsumentin oder Konsument gelten nach Artikel 2 nur natürliche Personen; der Zweck des Kredites darf nichts mit deren beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit zu tun haben. Damit sind die wesentlichen Definitionen gemacht, die wesentlichen Einschränkungen definiert.

Es ist nun absolut systemwidrig, wenn in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f Kredite von mehr als 40 000 Franken nicht dem Konsumkreditgesetz unterstellt werden sollen. Gemäss Berechnungen der Caritas Schweiz wurden bereits im Jahre 1989 fast 20 Prozent der Kreditverträge mit einer Kreditsumme von mehr als 40 000 Franken abgeschlossen. Es gibt also eigentlich keinen logischen Grund, warum diese Verträge, die ja immer nur von natürlichen Personen – nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken – abgeschlossen werden dürfen, diesem Gesetz nicht unterstellt werden sollen. Im Gegenteil, gerade Kredite mit einer hohen Kreditsumme können grosse persönliche und auch soziale Probleme verursachen, weil sie ja lange Laufzeiten haben und hohe Ratenzahlungen beinhalten. Prinzipiell wäre es also richtig, die obere Limite ganz fallenzulassen.

Im Sinne eines Kompromisses – weil wir sehen, dass das nicht möglich, nicht mehrheitsfähig ist – verzichten wir darauf, die obere Limite ganz fallenzulassen. Wir schlagen Ihnen aber vor, diese obere Limite wenigstens auf 60 000 Franken anzuheben, und bitten Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Fischer-Sursee: Ich muss Sie bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, und zwar weil der vorliegende Entwurf für ein Konsumkreditgesetz viel breiter ausgelegt ist als der ehemalige Gesetzentwurf, der nur eigentliche Konsum- und Kleinkredite erfasste. Gemäss der Definition – Herr Hämmerle hat das gesagt – fallen sämtliche Kredite unter dieses Konsumkreditgesetz, die nicht grundpfändlich sichergestellt sind, die nicht mit einem Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb zusammenhängen und die neu nicht durch Lombardkredite abgedeckt sind. Das heisst mit anderen Worten, dass sogenannte Zessionskredite, Bürgschaftskredite und Blankokredite, die an blankokreditwürdige Kreditnehmer vergeben werden, auch darunter fallen.

Für diese Fälle ist dieses Gesetz nun viel zu eng ausgelegt. Das Gesetz ist eben völlig anders aufgebaut als der frühere Entwurf für ein Konsumkreditgesetz, wo die Zinshöhe entscheidend war. Wenn wir einen Zinssatz festlegen, ab dem Kleinkredite als Kleinkredite gelten, dann kann man dem, was die Minderheit Hämmerle beantragt, ohne weiteres zustimmen.

Heute geben Banken Blankokredite an Private natürlich zu «Blankokreditsätzen», also nicht zu eigentlichen «Konsumkreditsätzen» von 15 oder 14 Prozent, sondern etwa zu 8, 9 Prozent, je nach Bank. Das kann sicher nicht als Konsumkredit taxiert werden. Aber nach der Definition im vorliegenden Gesetzentwurf fallen solche Blankokredite, die zu banküblichen, nicht übersetzten Blankokreditsätzen gewährt werden, unter dieses Gesetz. Das ist nun nicht mehr der Sinn der Lösung.

Ich bin mit Ihnen einig, dass dieses Gesetz in gewissen Bereichen zu wenig griffig ist. Aber Sie wissen, wir haben noch die Motion Affolter (89.501), die überwiesen ist. Es wurde schon bei der letzten Beratung hier im Rat gesagt, dass noch eine Anschlussgesetzgebung erfolgen muss. Aufhänger für diese Anschlussgesetzgebung müssen meines Erachtens der Zinssatz sein und allenfalls noch die Kredithöhe sein. Dann ist es richtig, wenn wir eine Limite einsetzen. Aber im anderen Fall geben Sie den Banken Probleme auf, vor allem wenn man sich daran erinnert, dass als Folge einer Vorschriftsverletzung – die ja immer wieder vorkommen kann – die Nichtigkeit des Geschäftes herauschaut, d. h., dass die Banken nicht einmal mehr den Zins erhalten.

Ich muss Sie daher bitten, den Minderheitsantrag Hämmerle abzulehnen und die Frage in der Anschlussgesetzgebung zu lösen.

M. Couchepin, rapporteur: La commission a discuté largement ces problèmes. Une première proposition tendait à ne pas limiter par le haut les crédits à la consommation qui étaient soumis à la loi. Cette proposition a été clairement rejetée. Il y avait d'ailleurs peu d'arguments pour la défendre.

La deuxième proposition, celle dont on discute maintenant, est une limitation à 60 000 francs. Il faut savoir que sur le plan européen, les directives fixent la limite supérieure à 40 000 francs et qu'une des justifications de Swisslex, c'est de rapprocher notre législation de la législation étrangère de telle sorte qu'on crée une certaine communauté juridique avec les pays voisins.

Bien sûr, 40 000 francs, ce n'est pas une somme extraordinaire, mais c'est tout de même une somme importante dans l'Espace économique européen si on pense à ce que cela représente dans certains pays du sud, le Portugal ou l'Espagne par exemple, traduit en monnaie nationale. Pour la Suisse, si on porte la limite à 60 000 francs, avec l'inflation, eh bien, il y aura aussi un jour où cette limite pourrait être considérée comme insuffisante. C'est donc, d'une certaine manière, une décision arbitraire que de fixer la limite à 40 000 plutôt que 60 000 francs et cette décision arbitraire doit être prise en fonction de l'intérêt de la compatibilité de notre droit avec le droit international, le droit d'autres pays, le droit de la Communauté. Cela signifie que si un crédit est souscrit pour 40 100 francs, le débiteur ne bénéficie plus de la protection de la loi, et, alors, il devra se poser la question de savoir s'il veut faire ce pas.

Dans la pratique, il est probable que l'inscription de cette limite dans la loi aura un effet dissuasif, ce qui n'est pas malheureux et ce qui incitera les gens à éviter de dépasser cette limite, car ça se saura petit à petit et on peut compter aussi sur les organisations de consommateurs pour attirer l'attention des clients sur ce problème.

D'autre part, il faut admettre que, probablement, les instituts les plus sérieux de petits crédits, même au-delà de 40 000 francs et dans la mesure où le crédit aura clairement la nature d'un crédit à la consommation, appliqueront les règles qui sont ici fixées dans la loi. Il n'y a donc rien de dangereux sur le plan social à maintenir la limite à 40 000 francs. A cela s'ajoute un certain nombre d'autres raisons qui ont été évoquées ici par M. Fischer-Sursee.

Frau Danuser, Berichterstatterin: Im Vorschlag der Minderheit Hämmerle wird die Untergrenze der Kredite, für die dieses Gesetz gilt, zwar auf 350 Franken belassen, die Obergrenze jedoch auf 60 000 Franken heraufgesetzt. Leider muss ich Sie im Namen der Kommission bitten, diesen Antrag abzulehnen, obwohl ich ihn persönlich unterstütze.

In der Kommission wurde auch über eine gänzliche Streichung der Obergrenze diskutiert. Die Mehrheit möchte es jedoch bei dieser Minigesetzgebung belassen – Herr Bundesrat Koller hat das soeben als eine einmalige Chance bezeichnet –, d. h. bei einer Realisierung der Vorschriften über die Verbraucherkredite im europäischen Recht. Dort beträgt die Obergrenze 40 000 Franken.

Die Mehrheit der Kommission möchte jede Aenderung der späteren Realisierung der Motion Affolter (89.501) vorbehalten.

Bundesrat Koller: Wenn ich von einer «einmaligen Chance» sprach, so deshalb, weil ich überzeugt bin, dass wir, wenn wir im normalen Gesetzgebungsverfahren ein Konsumkreditgesetz erarbeiten müssten, mindestens vier Jahre dazu bräuchten. Da ist dem Bundesrat dieser Spatz in der Hand natürlich viel, viel lieber als eine Taube auf dem Dach. Gegenüber dem Antragsteller darf ich auch festhalten, dass sein Anliegen sicher nicht von vornherein als unlegitimiert abgetan werden darf, weil gemäss einer Untersuchung der Caritas feststeht, dass auch Konsumkredite von mehr als 40 000 Franken durchaus häufig sind.

Dennoch muss ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit Hämmerle abzulehnen. Erstens aus einem eher formellen Grund. Sie erinnern sich daran, dass wir bei allen Swisslex-Vorlagen die Verwaltung bewusst und streng angewiesen haben, keine materiellen Aenderungen vorzunehmen. Dies wäre aber eine materielle Aenderung. Sie wäre auch verfahrensmässig problematisch, weil wir, vom Verbot materieller Aenderungen ausgehend, auch keinerlei Vernehmlassungen durchgeführt haben. Also spricht schon dieser formelle, sehr wichtige und, soweit ich sehe, auch allgemein durchgehaltene Grundsatz, dass in Swisslex keine materiellen Aenderungen gegenüber Eurolex eingeführt werden, gegen den Minderheitsantrag Hämmerle.

Es kommt aber zweitens der materielle Grund hinzu, auf den Herr Fischer-Sursee eingetreten ist. Wir haben in diesem Gesetz im Sinne der Eurokonformität eine sehr weite Definition des Konsumkredites, und es fallen hier viele Verträge darunter, in denen sozialpolitisch gar kein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Deshalb ist vom Ansatz dieses Gesetzes her eine materielle Ausdehnung abzulehnen.

Diese beiden Gründe bewegen mich dazu, Ihnen zu beantragen, beim Swisslex-Prinzip zu bleiben und nicht ohne jegliche Vernehmlassung eine neue materielle Aenderung einzuführen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

69 Stimmen
41 Stimmen

Abs. 2–4 – Al. 2–4

Angenommen – Adopté

Art. 7 – 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 20 (neu)

Antrag Oehler

Der Bund regelt die Konsumkreditverträge abschliessend.

Art. 20 (nouveau)

Proposition Oehler

La Confédération règle les contrats de crédit à la consommation de manière définitive.

Oehler: Ich schlage Ihnen vor, einen neuen Artikel 20 einzufügen. Ob es dann letztlich Artikel 20 oder 19 ist, ist für mich eine Nebenfrage, weil dieser Artikel redaktionell allenfalls vor den Schlussbestimmungen aufgeführt werden müsste.

Herr Bundesrat Koller hat klar dargelegt, dass das Parlament während vieler Jahre an einem Konsumkreditgesetz arbeitete, welches dann aber in der Schlussabstimmung aus bekannten Gründen durchfiel, und dass wir nun diese Problematik auf eine andere Art und Weise zu regeln haben.

All jene, welche damals für das «Konsumkreditgesetz erster Ausgabe» eintraten, es dann aber in der Schlussabstimmung nicht akzeptieren konnten, sind heute in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass wir – wie es der Bundesrat dargelegt hat – diese Angelegenheit auf Bundesebene regeln können.

Aus diesem Grunde erachten wir es als notwendig, ein euro-

pakompatibles Grund-Konsumkreditgesetz zu schaffen. Das bedeutet mit anderen Worten – darauf stütze ich meinen Antrag –: zu verunmöglichen, dass letztlich in unserem Land allenfalls 20 oder gar 26 verschiedene Konsumkreditgesetze geschaffen werden. Es würde meines Erachtens zu einer echten Rechtszersplitterung kommen, welche dann in eine Verzerrung der Verhältnisse in unserem Land ausmünden müsste. Es würde auch bedeuten, dass wir Kantone mit Konsumkreditgesetz und Kantone ohne Konsumkreditgesetz hätten, was wiederum eine Rechtsunsicherheit in unserem Land und damit auch eine für die betroffenen Bürger ergäbe.

Angesichts der Möglichkeiten im Finanzwesen und der Information und der Informatik über die Grenzen hinweg würde das auch bedeuten, dass man Konsumkredite gleich auf der anderen Seite der Grenze sprechen beziehungsweise beziehen könnte. Ich erinnere beispielsweise an die Möglichkeiten, die allenfalls mit Schweizerfranken ab Vaduz oder all den Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein geschaffen würden, aber auch in allen anderen Grenzregionen rund um die Schweiz.

Der Artikel 20, wie ich ihn vorschlage, hat keinen Einfluss auf die Fassung von Artikel 73 Absatz 2 des Obligationenrechts. Artikel 73 Absatz 2 des Obligationenrechts behandelt und regelt bekanntlich die Befugnis zum Erlass öffentlich-rechtlicher Höchstzinsvorschriften. Dieser Artikel – ich möchte das hier klar festhalten – bleibt selbstverständlich gültig und wird von meinem Ergänzungsantrag nicht tangiert.

Ich glaube, wir sind aufgerufen, auf dem Gebiete des Konsumkreditgeschäftes Transparenz zu schaffen. Es darf doch letztlich nicht unser Anliegen oder das Ergebnis unserer Gesetzgebung sein, einen «Schuldentourismus» in unserem Land oder über die Grenzen zu fördern. Wir haben in unseren Gesetzen die Abzahlungsgeschäfte ebenfalls auf nationaler Ebene geregelt; mit meinem Antrag betreffend Artikel 20 möchte ich lediglich erreichen, dass diese Angelegenheit klar und unmissverständlich auf Bundesebene und nicht über 26 kantonale Gesetze geregelt wird.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Reimann Maximilian: Ich möchte Sie – auch im Namen der SVP-Fraktion – dringend bitten, den Antrag Oehler gutzuheissen.

In einer Zeit, wo man sich anschickt, das Wirtschaftsrecht wo immer möglich gesamteuropäisch zu harmonisieren, sollten wir nicht ohne Not und ohne zwingende Gründe in kantonalen Partikularismus zurückfallen.

Beim vorliegenden Konsumkreditgesetz sind überhaupt keine solchen Gründe eruierbar, es sei denn, wir liessen uns von Emotionen oder längst überholten Feindbildern in die Irre führen. Wenn sich unser Parlament nicht in der Lage fühlen sollte, diese Materie in diesem Gesetz abschliessend auf eidgenössischer Ebene zu regeln, kapitulierte das Parlament vor sich selbst, gestünde es seine eigene Unfähigkeit ein.

Wollen wir es also zulassen, dass es in der Schweiz 26 verschiedene Höchstzinssätze, 26 verschiedene Laufzeiten usw. geben wird, und dies in einer Zeit grösster Mobilität, wo jeder Schweizer binnen Kürze in einen anderen Kanton oder gar ins nahe Ausland ausweichen kann, um seine Kreditgeschäfte zu tätigen?

Das unselige Spielbankenverbot lässt da grüssen! Dieses Verbot wurde glücklicherweise kürzlich vom Souverän mit einer Riesenmehrheit beerdigt. Und nun wollen vermutlich – es sieht ganz danach aus – andere Kreise in unserem Lande kommen und mit überspitztem Partikularismus beim Konsumkreditgesetz einen Dschungel von kantonalen Einzelvorschriften aufstellen. Und das unter dem Stichwort Konsumentenschutz! Konsumentenschutz ist es doch, ein gutes eidgenössisches Gesetz zu schaffen und nicht 26 kantonale. Nur dann besteht für den Konsumenten wirklich Transparenz.

Nehmen wir also unseren Auftrag als eidgenössische Gesetzgeber wahr, regeln wir diese Materie abschliessend, und stimmen wir dem Antrag Oehler zu!

Detting: Im Auftrag der FDP-Fraktion signalisiere ich Zustimmung zum Antrag Oehler. Nebenbei bemerkt: Wir hatten in unserer Fraktion einen ähnlichen Antrag vorbereitet, der in die

gleiche Marschrichtung ging. Wir halten den Antrag nicht nur für zweckmässig, sondern geradezu für notwendig.

Worum geht es? Wir wollen mit diesem Konsumkreditgesetz eine abschliessende, einheitliche eidgenössische Kodifikation des Konsumkreditwesens erreichen. Insbesondere gilt es auch, die Frage des Zinses und der Höchstzinsvorschriften anzugehen. Warum halten wir eine solche Vorschrift für zweckmässig, ja notwendig? Aus rechtlichen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen.

Bereits im Ständeratsplenum stand eine ähnliche Vorschrift zur Diskussion. Es wurde aber dort kein Durchbruch erzielt. Herr Bundesrat Koller hat gemäss Protokoll der «NZZ» damals ausdrücklich erklärt, dass wir diese Frage im Zweitrat noch einmal vertieft angehen sollten. Genau ein Tag nach der Beratung dieser Gesetzesvorlage im Ständerat, am 19. März 1993 – also brandneu –, hat das Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde gegen den regierungsrätlichen Beschluss des Kantons Zürich zur Senkung der zulässigen Höchstzinsen im Kreditwesen abgewiesen.

Ich betone: Es geht hier nicht um die Höhe der Zinssätze, sondern einzig und allein um die Frage, ob die Kantone überhaupt solche Zinssätze erlassen dürfen. Es geht also um die Frage, ob wir in unserem Land weiterhin von Kanton zu Kanton höchst unterschiedliche Höchstzinsvorschriften haben und damit weiterhin einen föderalistischen Zinssalat dulden wollen.

Das Bundesgericht hat, gestützt auf den zurzeit geltenden Vorbehalt in Artikel 73 Absatz 2 OR, die Zuständigkeit der Kantone in diesem Bereich bejaht, insbesondere deshalb, weil keine abschliessende bundesrechtliche Ordnung bestehe. Nun schaffen wir aber ein neues Konsumkreditgesetz. Daher sollte auch diese Regelung abschliessend der Kompetenz des Bundes zugewiesen werden. Dies ist deshalb erforderlich, weil namentlich der Konsument die notwendige Transparenz und Rechtssicherheit haben sollte. Wir wollen auch keine Kreditoasen mit verschiedenen, kantonal diktierten Höchstzinssätzen fördern.

Ich ersuche Sie daher, dem Antrag Oehler zuzustimmen.

Baumberger: Namens der CVP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag Oehler zu unterstützen, zumindest die Idee, die dahintersteht, während die formelle Seite und die gesetzestechnische Einordnung des Antrages wahrscheinlich noch der näheren Abklärung bedürfen.

Warum soll der Bund eine abschliessende Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiete der Konsumkredite erhalten? Aus unserer Sicht sind es im wesentlichen zwei Gründe, die dafür sprechen:

1. Wir befinden uns im Rahmen der Swisslex-Vorlagen, und diese haben den Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft zu steigern, indem auch ein einheitlicher Binnenmarkt geschaffen wird. In der Eintretensdebatte zum Geschäft Swisslex wurde mehrfach und zu Recht festgehalten, dass einstweilen noch wenig Fleisch am Knochen ist. Das vom Bundesrat in Aussicht gestellte nächste Paket wird da ganz andere Vorgaben bringen müssen, wenn wir Chancen haben wollen, unsere Aufgaben zu lösen. Ein erster wichtiger Schritt in diesem Zusammenhang ist indessen der Schritt zum einheitlichen Binnenmarkt. Wir müssen also auch kantonale Sonderzügelein für das Produkt «Konsumkredit» anhalten.

2. Ein vielleicht wichtigerer Grund: Das Konsumkreditgesetz besitzt, zumindest aus der Sicht der CVP-Fraktion, primär auch eine sozialpolitische Zielsetzung. Gerade diese sozialpolitische Zielsetzung verfehlen wir meines Erachtens, wenn die Kantone mit staatlichen Eingriffen auf diesem Gebiet gewissermassen Wettbewerb betreiben wollen. Wenn wir unterschiedliche kantonale Regelungen haben, wird ein «Konsumkredittourismus» einsetzen, der sozialpolitisch fragwürdige und die Überschuldung fördernde Kreditnachfragen nicht eindämmt, sondern eben fördert. Dies kann gerade auch dann gelten, wenn man, wie jüngst im Kanton Zürich geschehen, die Zinslimite im Alleingang tiefer setzt als in den angrenzenden Kantonen. Gerade Derartiges bewirkt diesen zu verpörenden «Kredittourismus». Damit dieser Fall nicht eintritt, muss namentlich auch das Recht, Höchstzinssätze festzusetzen, dem Bund zukommen.

Gemäss Artikel 73 Absatz 2 OR bleibt es dem öffentlichen Recht vorbehalten, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzustellen. Das Bundesgericht hat – es wurde bereits erwähnt – im Falle des Kantons Zürich die entsprechende kantonale Kompetenz bestätigt, in Verbindung auch mit dem Vorbehalt des kantonalen öffentlichen Rechts von Artikel 6 ZGB.

Ich habe Ihnen eingangs dargelegt, dass mir die formelle Seite des Vorschlages Oehler juristisch gesehen noch Bauchweh bereitet, dass die CVP-Fraktion jedoch der darin enthaltenen Idee zustimmt. Ich frage mich namentlich, ob richtigerweise nicht Artikel 73 OR revidiert werden müsste. Da wir mit der Zustimmung zum Antrag Oehler eine Differenz zum Ständerat schaffen, wird sich meines Erachtens Gelegenheit aber bieten, diese Frage noch zu klären.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag zuzustimmen.

Herczog: Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag Oehler abzulehnen.

Wir machen hier plötzlich eine neue Art Swisslex, die nicht dem entspricht, was wir in der ganzen Spielanlage und in der politischen Debatte vorbereitet haben.

Ich bitte Sie aus zwei Gründen, diesen Antrag abzulehnen:

1. Er will eine absolut ungenügende Regelung auf Bundesebene festschreiben; das ist die eigentliche politische Aussage.

2. Er richtet sich klar gegen die Kantone und gegen das bestehende kantonale Konkordat, und zwar insbesondere gegen jene Kantone, die in einem demokratischen Ausmehrungsprozess bereits wesentlich bessere Regelungen erarbeitet haben, als dieser Bundesgesetzentwurf sie hier vorsieht.

Der vorliegende Bundesgesetzentwurf ist im Geiste von Eurolex: Es wird nichts hineingepackt, was ausserhalb des Minimums steht, ausserhalb jener Situation, die wir heute in unseren schweizerischen Verhältnissen kennen. Das will nun Herr Oehler abschliessend zentralistisch regeln. Das wäre dann richtig, wenn wir auf Bundesebene nicht eine absolut minimale Regelung hätten, sondern zumindest eine optimale. Ich rede gar nicht von einer maximalen Vorschrift, aber zumindest von einer optimalen.

In dieser politischen und rechtlichen Situation richtet sich also dieser Antrag Oehler gegen jene Kantone, in denen eingehende demokratische Meinungsbildungen durchgeführt wurden. Es ist stossend, jetzt so husch, husch bei der Behandlung von Swisslex einer derartigen politischen Minimallösung zuzustimmen und die Lösungen jener Kantone zu übergehen.

Es existieren heute Gesetzgebungen über den Konsumkredit: Im Kanton Zürich ist sie seit Dezember 1991 in Kraft. Im Kanton Bern wird sie auf Juli dieses Jahres in Kraft gesetzt. Im Kanton Neuenburg ist sie bereits in Kraft. Im Kanton Basel-Stadt liegt sie zur Beratung vor dem Parlament, und in verschiedenen Kantonen, unter anderem im Kanton Glarus, ist dieses Gesetz in Vorbereitung. Alle kantonalen Rechtsgrundlagen gehen naturgemäss entscheidend weiter als diese Swisslex-Vorlage.

Das ist natürlich auch für unsere politische Praxis von wesentlicher Bedeutung und von wesentlicher Relevanz. Ich erwähne vier Punkte:

1. Festsetzung von maximalen Zinssätzen, etwa in Zürich, in Bern und im Basler Entwurf.

2. Verbot der Kreditgewährung, wenn sie zu Ueberschuldung führt.

3. Bewilligungspflicht für die Kreditgeber; das ist übrigens in allen Kantonen geregelt.

4. Beschränkung der Vermittlergebühr.

Es ist also so, dass all diese Punkte in diesem Bundesgesetz, weil es eben Bestandteil einer Euro- oder Swisslex ist, jetzt nicht geregelt sind. Die Kantone nahmen sich heraus, das politisch im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten zu regeln. Wenn wir heute dem Antrag Oehler zustimmen, fallen alle diese Dinge weg. Was zudem wegfällt, ist das interkantonale Konkordat, das seit Mai 1958 in Kraft ist und von neun Kantonen in die Praxis umgesetzt wird.

Eine Annahme des Antrages Oehler bewirkt:

1. den Entzug der kantonalen Gesetzgebungsbefugnisse im Bereiche des Konsumkreditwesens;

2. auf alle Fälle den Wegfall des kantonalen Konkordats und jener gesetzlichen politischen Regelungen, die wir bereits kennen;

3. ein Festschreiben von minimalen und politisch absolut ungenügenden Vorschriften.

Ich möchte Sie daran erinnern, dass kürzlich CVP-Regierungsräte vom Bund verlangten, dass sie mehr Einflussmöglichkeiten auf die Bundesgesetzgebung bekämen. Ich bitte Sie, jetzt nicht von seiten der CVP dieses Anliegen gewissermassen selber zu bekämpfen. Ein ähnlicher Antrag, also ein Antrag auf Entzug der kantonalen Gesetzgebungsbefugnis, wurde im Ständerat bereits gestellt und wurde dort deutlich abgelehnt.

Ich bitte Sie, dasselbe zu tun und den Antrag Oehler abzulehnen.

Präsident: Die Fraktionen der Auto-Partei sowie der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi lassen mitteilen, dass sie den Antrag Oehler unterstützen. Die grüne Fraktion lässt mitteilen, dass sie den Antrag Oehler ablehnt.

M. Couchepin, rapporteur: Il faut tout d'abord remettre en perspective le travail que nous faisons. Nous adoptons ici, dans Swisslex, le texte que nous avons adopté l'an passé dans le cadre d'Eurolex. Tout à l'heure, vous avez fait la démonstration que vous ne vouliez pas aller au-delà, en refusant l'augmentation du montant maximum pour lequel les contrats sont soumis à cette loi. Dans cette perspective, il faut déjà dire non à la proposition Oehler, pour respecter la logique et la cohérence avec la première décision prise tout à l'heure. Cela n'empêche pas que, dans le futur, ce problème devra être réglé explicitement, et cela pourra être fait lorsqu'à la suite de la motion Affolter No 89.501 du 14 juin 1989 le Conseil fédéral nous présentera une modification plus complète de la loi sur le crédit à la consommation.

Mais il y a plus. Si l'on écoute ce qui s'est dit il y a quelques instants à la tribune, on constate qu'il y a des différences importantes dans l'argumentation entre les différents orateurs. Si j'ai bien compris M. Oehler, il voudrait réserver la possibilité pour les cantons de fixer le taux d'intérêts maximum, ce qui est possible en vertu de l'article 73 du Code des obligations. Quelques minutes plus tard, M. Dettling a dit que, expressément, c'est ce qu'il voulait éviter et ainsi empêcher le «tourisme des intérêts». Donc voter la proposition Oehler, ce n'est pas apporter la clarté, c'est créer une difficulté quant à la volonté du législateur, puisque l'auteur de la proposition maintient la possibilité pour les cantons de légiférer sur le point le plus important, qui est le taux d'intérêts, alors que le représentant du groupe le plus important de cette assemblée défend, quant à lui, une autre thèse, mais ce groupe n'est pas l'auteur de la proposition.

Finalement, si l'on devait accepter la proposition Oehler, il faudrait aller plus loin et fixer aujourd'hui dans la loi le taux maximum d'intérêts, dans la mesure où l'interprétation Dettling est valable, ou au moins donner à une autorité, le Conseil fédéral, la compétence de le fixer. Si l'on suivait la proposition Oehler interprétée par M. Dettling, soit supprimer toute compétence aux cantons sans compléter la loi, cela reviendrait à jouer, à mon sens, un mauvais jeu, et à aboutir à un résultat que M. Oehler, en réalité, ne veut pas. Car sur le fond, il faut bien reconnaître qu'il y a quelque chose de troublant. M. Oehler l'a dit: au moment où on veut faire une loi eurocompatible, il n'est pas très logique que cette loi puisse être complétée sur des points importants par une multitude de lois cantonales qui seraient différentes.

Ce n'est pas aujourd'hui qu'on peut régler ce problème. Il faudra le faire dans le cadre des propositions du Conseil fédéral qui viendront ultérieurement. Je le répète, accepter la proposition Oehler, avec les interprétations divergentes existant entre les partisans de cette disposition, reviendrait à ajouter de la confusion et, à la limite, ne serait pas, du point de vue intellectuel s'entend, honnête, car si on l'acceptait, on devrait en même temps proposer un complément, c'est-à-dire une compétence au Conseil fédéral ou la fixation dans la loi, au-

jour'd'hui, des limites maximums qu'on ne veut plus laisser fixer par les cantons.

Nous vous invitons à voter clairement contre la proposition Oehler.

Frau **Danuser**, Berichterstatlerin: Wir sollten nicht im Schnell-schussverfahren legitimieren, besonders nicht leichtfertig in Richtung Zentralismus.

Herr Oehler hat sich gestern für die Regionen stark gemacht. Herr Oehler, sind in unterschiedlichen Regionen die Konsumbedürfnisse nicht auch unterschiedlich? Ich habe gemeint, die CVP messe dem Subsidiaritätsprinzip einige Bedeutung bei. Was in den Gemeinden, in den Kantonen und über diese hinaus in den Regionen geregelt werden kann, soll wenn möglich auch dort geregelt werden; wobei selbstverständlich das einheitliche Strafrecht eine grosse Errungenschaft ist.

In der Kommission traten wir – wie gesagt – auf diese Frage nicht ein. Aber wir wurden von seiten der Verwaltung informiert.

Das vorliegende Konsumkreditgesetz stützt sich auf zwei verfassungsrechtliche Grundlagen: zum einen auf Artikel 31sexies und zum anderen auf Artikel 64 der Bundesverfassung. Nach Artikel 64 ist der Bundesgesetzgeber berufen, Zivilrecht zu erlassen; das ist dann nicht mehr Gegenstand kantonaler Vorschriften, es sei denn, der Bund nenne selber Vorbehalte zugunsten kantonalen Rechts.

Anders verhält es sich in bezug auf öffentlich-rechtliche Bestimmungen nach Artikel 31sexies der Bundesverfassung bzw. in bezug auf die kantonale Zuständigkeit auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes. Hier kann der Bundesgesetzgeber vorschreiben, dass seine Regelung abschliessend ist, so dass die Kantone keine Bestimmungen mehr erlassen können. Die kantonalen Zuständigkeiten, gestützt auf andere Bestimmungen der Verfassung, können damit aber nicht ausgeschlossen werden.

Im Obligationenrecht behält Artikel 73 Absatz 2 – davon hat auch Herr Baumberger gesprochen – dem öffentlichen Recht ausdrücklich vor, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzustellen. Würden Sie hier eine Bestimmung erlassen, wonach die Kantone keine Zinsfragen mehr regeln dürfen, dann würde sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen der OR-Regelung und der Regelung des Spezialgesetzes stellen.

Aber zu diesen Auslegungsschwierigkeiten ergäben sich zusätzliche Fragestellungen, die schliesslich nur vom Bundesgericht entschieden werden könnten, nämlich z. B. die Frage, ob der Bundesgesetzgeber die kantonalen Zuständigkeiten ausschliessen könne, selbst wenn er diese konkrete Frage nicht selber geregelt hat. Artikel 31sexies BV gibt dem Bund nicht nur ein Recht, sondern auch die Verpflichtung zur Regelung, was unweigerlich die Frage aufwerfen würde, ob der Bund, der selber keine Höchstzinsvorschriften geschaffen hat, dennoch die juristische Möglichkeit hat, den Kantonen dies zu verbieten.

Ich hoffe, Sie mit dieser Lektüre nicht gelangweilt zu haben.

Ich bitte Sie, namens der Kommission für Wirtschaft und Abgaben, den Antrag Oehler abzulehnen. Herr Oehler, Sie bekämpfen damit nicht den «Schuldentourismus»; Sie bekämpfen die Rechtssicherheit!

Bundesrat **Koller**: Zum Antrag Oehler folgendes: An sich ist das Anliegen sicher gerechtfertigt. Wir wollen mit dieser Swisslex-Vorlage eine einheitliche Regelung auf europäischem Standard schaffen, damit auch den Regelungsabbau vorantreiben und auch auf diesem Gebiet europaweit einen einheitlichen Binnenmarkt festlegen. Deshalb ist es natürlich nicht sehr logisch, wenn wir ausgerechnet in der Schweiz das Gegenteil praktizieren und auf dem Gebiet der Konsumkredite neben dieser einheitlichen, auf europäischem Standard stehenden Lösung theoretisch nach wie vor 26 kantonale Lösungen zulassen.

Auf der anderen Seite muss ich Ihnen aber sagen, dass der Antrag Oehler eine ganze Menge schwieriger Rechtsfragen aufwirft, auf die ich jetzt im einzelnen eingehen möchte.

Zunächst einmal die Frage der Zivilrechtskompetenz: Nach

Artikel 64 der Bundesverfassung, auf den sich ja dieses Konsumkreditgesetz – und daneben natürlich auch auf den Konsumentenschutzartikel – ausdrücklich stützt, hat der Bund eine umfassende zivilrechtliche Rechtsetzungskompetenz, und zwar mit derogatorischer Wirkung. Das bedeutet, dass die Kantone nur so lange und so weit zivilrechtliche – ich betone: zivilrechtliche – Bestimmungen erlassen dürfen, als der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat. Ich verweise auf den Bundesgerichtsentscheid 108 Ib 397.

Das bedeutet also, dass mit dem Inkrafttreten dieses neuen Bundesgesetzes über den Konsumkredit automatisch kantonale zivilrechtliche Bestimmungen aus Abschied und Traktanden fallen. Diese derogatorische Wirkung in bezug auf das Zivilrecht ergibt sich aus der Verfassung und müsste nicht ausdrücklich festgehalten werden.

Viel heikler ist die andere Frage, inwieweit der Antrag Oehler auch Rechtsetzungskompetenzen der Kantone im öffentlich-rechtlichen Bereich derogieren will. Wenn ich die Begründung seines Antrages richtig verstanden habe, möchte er das auch tun, nämlich sagen, dass wir mit diesem Bundesgesetz über den Konsumkredit ein für allemal zivilrechtlich und öffentlich-rechtlich eine abschliessende Regelung aufstellen. Auch das kann der Bundesgesetzgeber tun, allerdings nur dann, wenn er eine ausreichende Lösung auch im Sinne des Konsumentenschutzartikels getroffen hat.

Geht man aber davon aus, dass das der eigentliche Gehalt des Antrages Oehler ist, stellt sich die sehr wichtige Frage: wie sieht Artikel 20 (neu) – er müsste übrigens systematisch anderswo eingeordnet werden – zu Artikel 73 Absatz 2 OR verhält, welcher lautet: «Dem öffentlichen Rechte bleibt es vorbehalten, Bestimmungen gegen Missbräuche im Zinswesen aufzustellen.» Sie wissen, dass in Ausnutzung von Artikel 73 Absatz 2 die meisten Kantone sogenannte Höchstzinsvorschriften für Konsumkredite erlassen haben. Einige Kantone haben das im Rahmen des interkantonalen Konkordates über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen getan; andere Kantone haben das in eigenen Gesetzen gemacht.

Herr Oehler hat zwar gesagt, dass er Artikel 73 Absatz 2 OR nicht derogieren möchte. Aber wenn Sie das wollen, Herr Oehler, dann muss das hier ausdrücklich gesagt werden. Nach den allgemeinen Interpretationsgrundsätzen unseres Rechts könnte man sonst nämlich verleitet sein, dieses Konsumkreditgesetz als Lex posterior und als Lex specialis zu Artikel 73 Absatz 2 OR aufzufassen, was also diesen Artikel derogieren würde. Das kann nicht der politische Wille sein.

Diese Unklarheit muss vor allem deswegen aus der Welt geräumt werden, weil Herr Dettling soeben gesagt hat, wenn wir den Antrag Oehler unterstützten, wollten wir, dass auch keine Höchstzinsvorschriften im Konsumkreditbereich mehr möglich seien. Das wäre katastrophal. Das wäre ein eindeutiger Rückschritt gegenüber dem heutigen Stand auf diesem Gebiet, und das kann deshalb für den Bundesrat in keiner Weise akzeptierbar sein.

Um der Rechtssicherheit willen möchte ich Herrn Oehler dringend bitten, wenn er an seinem Antrag festhält, dass er ausdrücklich aufnimmt: «Vorbehalten bleibt Artikel 73 Absatz 2 des Obligationenrechts.» Wenn das nicht ausdrücklich in diesem Artikel aufgenommen wird, spricht sehr viel dafür, dass man diese Höchstzinsvorschriften mit dem Antrag Oehler derogieren will. Das wäre für den Bundesrat nie akzeptierbar.

Oehler: Ich danke Herrn Bundesrat Koller für seine Ausführungen und möchte festhalten, was ich in meiner Begründung dargelegt habe: Artikel 73 Absatz 2 OR, der die Befugnis zum Erlass öffentlich-rechtlicher Höchstzinsvorschriften vorbehält, bleibt selbstverständlich gültig und würde von dieser Ergänzung nicht tangiert. Das heisst für mich heute und in diesem Zusammenhang, dass wir die Ergänzung, die uns Herr Bundesrat Koller vorschlägt, heute aus technischen Gründen – weil Sie einen schriftlichen Antrag vor sich haben müssen – nicht mehr machen können. Aber mit der Differenz, die wir jetzt schaffen, ist Gelegenheit gegeben, dass der Ständerat das im Differenzbereinungsverfahren einführt.

Ich glaube, Herr Bundesrat Koller, mit diesem Antrag kann der Bundesrat nicht nur leben, sondern es werden just jene Ziele verfolgt, die Sie auch erreichen möchten. Ich bitte Sie, meinen Antrag in diesem Sinne zu verstehen.

M. Couchepin, rapporteur: Je crois que ce qu'a dit M. Oehler est assez clair et, personnellement, je ne vois pas d'objection à ce qu'il y ait une divergence, parce que la pire des solutions serait d'accepter la proposition Oehler sans le complément qui a été apporté et avec la différence d'interprétation qu'il y a entre ce qu'a dit M. Dettling et ce qu'a dit M. Oehler. Cela, ce serait la pire des solutions.

Alors, si l'on crée une différence, il faut clarifier ce point et, le cas échéant, accepter la proposition Oehler en la complétant par des dispositions déjà dans la loi sur les taux d'intérêts maximums. Il y aurait alors une certaine logique. Au fond, on ferait déjà maintenant dans le cadre de Swisslex une partie du travail qui devrait être fait dans le cadre de la proposition définitive du Conseil fédéral qui viendra plus tard; ça aurait une certaine logique. Ce qu'il ne faut en tout cas pas faire, c'est croire qu'en acceptant la proposition Oehler le Conseil des Etats pourrait se rallier sans autre et sans devoir réexaminer les problèmes.

Dans cet esprit, je serai aussi, à titre personnel, d'accord de voter la proposition Oehler, parce qu'elle crée une divergence et oblige le Conseil des Etats à s'intéresser à la question.

Herczog: Es geht natürlich nicht an, dass hier Anträge im Hinblick darauf gestellt werden, dass der Ständerat sie dann schon noch richtigstellen werde. Das geht überhaupt nicht! Wir haben ja gesehen, dass die Befürworter des Antrages Oehler gar nicht mal dasselbe meinen. Und in bezug auf das, was Herr Dettling gesagt hat, bin ich absolut mit Herrn Bundesrat Koller einverstanden, dass das nicht geht. Wir können nicht so im Huch-Husch-Verfahren im Geiste der Eurolex eine minimale politische Regelung durchpauken und gute politische Lösungen in den Kantonen torpedieren. Ich bitte Sie, auf diesen Taschenspielertrick von Herrn Oehler nicht hereinzufallen.

Oehler: Es tut mir leid, dass ich nochmals antreten muss. Aber, damit die Sache klar ist – und da ich mich von einigen Kollegen überzeugen liess, dass ich diesen Zusatz hier und jetzt machen kann, obwohl er Ihnen nicht schriftlich vorliegt – und damit man darüber abstimmen kann, wie Herr Bundesrat Koller es dargelegt hat und wie ich es hier unterstrichen habe, mache ich diesen Zusatz mit dem, was ich vorhin gesagt habe. Ich glaube, dann ist die Sache auch für Herrn Herzog klar. Wir wollen keine Mogelpackung, sondern wir wollen eine klare Ausgangslage.

Präsidentin: Der modifizierte Antrag Oehler lautet folgendermassen: «Der Bund regelt die Konsumkreditverträge abschliessend. Artikel 73 Absatz 2 des Obligationenrechts bleibt vorbehalten.»

Abstimmung – Vote

Für den modifizierten Antrag Oehler	91 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	83 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.301

Standesinitiative Luzern Schaffung eines Konsumkreditgesetzes Initiative du canton de Lucerne Création d'une loi sur le crédit à la consommation

Beschluss des Ständerates vom 18. März 1993

Décision du Conseil des Etats du 18 mars 1993

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Herr **Theubet** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Einreichen, Inhalt

Die Initiative wurde am 3. Juli 1992 in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht. Sie verlangt, mit Ordnungs- und Schutzbestimmungen die Risiken des Konsumkredits auf ein Minimum zu beschränken und Missbräuche zu verhindern, insbesondere mit verbindlichen Regelungen wie der Herabsetzung des Höchstzinssatzes, der Festlegung der maximalen Laufzeit und einem Widerrufsrecht.

2. Beratungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Die Kommission hat das Geschäft zuletzt an ihrer Sitzung vom 4. März 1993 beraten. Sie beantragte dem Ständerat einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben, da das Begehren mit der Swisslex-Vorlage 93.110 «Bundesgesetz über den Konsumkredit» und der überwiesenen Motion Affolter 89.051 «Kleinkreditgeschäft. Bundesgesetz» bereits erfüllt werde. Der Bundesrat wurde nicht um Bericht und Antrag ersucht, weil Artikel 36 Absatz 2 des Geschäftsreglementes des Ständerates dies nur vorsieht, wenn die Kommission «Folge geben» beschliesst.

3. Verhandlungen des Ständerates vom 18. März 1993

Der Vertreter des Bundesrates betonte in der Kleinen Kammer, keine der beiden obenerwähnten Vorlagen erfülle die Anliegen der Standesinitiative voll. Der Gesetzgebungsauftrag bleibe auch nach Verabschiedung der Swisslex-Konsumkreditvorlage bestehen, weshalb die Initiative überwiesen werden könne. Der Ständerat hat der Standesinitiative mit 16 zu 8 Stimmen Folge gegeben.

4. Beratungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Am 5. April 1993 hat die WAK-NR das Geschäft behandelt. Sie beschloss, der Standesinitiative keine Folge zu geben, da das Begehren mit der Swisslex-Vorlage über ein Konsumkreditgesetz und der überwiesenen Motion Affolter bereits erfüllt sei.

M. Theubet présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

1. Dépôt, contenu

L'initiative a été déposée le 3 juillet 1992 sous la forme d'un projet conçu en termes généraux. Elle demande que les Chambres arrêtent des dispositions afin d'empêcher les abus et de limiter au maximum les risques liés au crédit à la consommation, et cela, au moyen d'une réglementation contraignante visant notamment à abaisser le taux d'intérêt maximal, à fixer la durée maximale du crédit et à instaurer un droit de révocation.

2. Délibérations de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats

La commission du Conseil des Etats a examiné cet objet pour la dernière fois lors de sa séance du 4 mars 1993. Elle a proposé à l'unanimité à son conseil de ne pas donner suite à l'initiative étant donné que ses objectifs ont déjà été atteints grâce au projet Swisslex 93.110 «Loi fédérale sur le crédit à la consommation» et à la motion Affolter 89.051 «Crédit à la consommation. Loi fédérale», motion qui a été transmise. Le

**Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Konsumkredit.
Bundesgesetz**

**Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Crédit à la consommation. Loi
fédérale**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.110
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.04.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	786-792
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 672

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.